

Überblick: Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

20. August 2009
Seite 1

1. Gesetzgebungsverfahren

03.08.2007	Aktionärsrechterichtlinie der EU (Richtlinie 2007/36/EG) tritt in Kraft (Umsetzung in nationales Recht bis zum 03.08.2009 erforderlich). Die Richtlinie ermöglicht unter anderem die Ausübung von Aktionärsrechten auf elektronischem Weg.
06.05.2008	Veröffentlichung Referentenentwurf BMJ
05.11.2008	Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf
19.12.2008	Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 847/08/B)
29.01.2009	1. Lesung Bundestag
29.05.2009	2. und 3. Lesung Bundestag; Annahme des Gesetzes in Form der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 20. Mai 2009 (BT-Drs. 16/13098); keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich
12.06.2009	Beschluss des Bundesrates
04.08.2009	Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt
01.09.2009	Die wesentlichen Neuregelungen des ARUG treten in Kraft.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Thomas Kriesel
Bereichsleiter Steuern,
Allgemeine Rechtsfragen
des Unternehmens und
Mittelstandsfinanzierung
Tel.: +49.30.27576-146
Fax: +49.30.27576-409
t.kriesel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

2. Überblick

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie ändert insbesondere das Aktiengesetz und enthält vier Schwerpunkte:

- die intensivere Nutzung elektronischer Medien bei Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen (eine Teilnahme an der Hauptversammlung über das Internet wird möglich),
- Änderungen beim Depotstimmrecht nach §§ 128, 135 AktG,
- die Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen sowie
- Erleichterungen bei der Sachgründung.

Nur der erste Regelungsschwerpunkt wird durch die EU-Richtlinie 2007/36/EG vorgegeben und musste bis August 2009 umgesetzt sein. Die verstärkte Nutzung elektronischer Medien im Recht der Aktiengesellschaft eröffnet nach Berechnungen des Bundesjustizministeriums (BMJ) ein Kosteneinsparvolumen von 50 Mio. Euro pro Jahr für alle AG in Deutschland.

Überblick: Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Seite 2

3. Einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfs

a) Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen

In der Vergangenheit haben Aktionäre des Öfteren Hauptversammlungsbeschlüsse allein mit dem Ziel angefochten, die Aktiengesellschaften zu finanziellen Zugeständnissen zu bewegen. Denn angefochtene Hauptversammlungsbeschlüsse werden nicht oder nur verspätet in das Handelsregister eingetragen und können daher nicht oder nur zeitverzögert von den Unternehmen umgesetzt werden. Um diese Verzögerungen zu vermeiden, mussten die Gesellschaften die klagenden Aktionäre gegen Entgelt zur Rücknahme ihrer Klagen bewegen.

Dieses Vorgehen von Aktionären soll durch eine Präzisierung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Freigabeverfahren erschwert werden. Das Freigabeverfahren nach § 246a AktG ist ein gerichtliches Verfahren, das die Eintragung und Umsetzung von Hauptversammlungsbeschlüssen trotz rechtshängiger Anfechtungsklagen einzelner Aktionäre ermöglicht. Nach den ergänzten Vorgaben in §§ 246a Abs. 2, 319 Abs. 6 S. 3 AktG n.F. soll die Eintragung des angefochtenen Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister möglich werden, wenn

- die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (galt schon bisher),
- der klagende Aktionär nicht mindestens mit 1.000 Euro am Nennkapital der AG beteiligt ist (neu eingeführt) oder
- die schnelle Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint (neu formuliert).

Insbesondere die neue Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von 1.000 Euro am Nennkapital (Mindestquorum) soll verhindern, dass Aktionäre schon nach geringen Investitionen (Kauf einer einzelnen Aktie) Maßnahmen der AG blockieren können. Aktionäre mit geringem Anteilsbesitz können nur noch Schadenersatz beanspruchen. Zusätzlich wird der Instanzenzug für das Freigabeverfahren auf ein Verfahren vor dem OLG verkürzt. Die Entscheidung des OLG ist nicht mehr anfechtbar.

b) Verstärkte Nutzung elektronischer Medien

Aktiengesellschaften können ihren Gesellschaftern zukünftig eine Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung ihres Stimm- und Fragerechts online über das Internet ermöglichen (§ 118 Abs. 1 AktG n.F.). Alternativ wird eine Briefwahl für Aktionäre zugelassen (§ 118 Abs. 2 AktG n.F.). Eine persönliche Anwesenheit des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten auf der Hauptversammlung ist also nicht mehr notwendig. Voraussetzung ist lediglich eine entsprechende Regelung in der Satzung der Gesellschaft.

Die Fristen für Ankündigung und Einberufung der Hauptversammlung und für die Veröffentlichung dafür relevanter Unterlagen wurden ebenfalls neu geregelt. Zukünftig werden alle Fristen vom Termin der geplanten Hauptversammlung ausgehend berechnet.

Börsennotierte Gesellschaften müssen die Einberufung der Hauptversammlung, Tagesordnung, Anträge und sonstige Informationen zur Hauptversammlung auf ihrer Internetseite bekannt machen (§ 124a AktG n.F.). Abstimmungsergebnisse sind ebenfalls auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Überblick: Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Seite 3

In der Hauptversammlung selbst müssen keine Papierunterlagen mehr ausgelegt werden, wenn die Aktionäre elektronischen Zugang zu den Unterlagen erhalten.

c) Deregulierung des Depotstimmrechts

Schaltet der Aktionär für seine Stimmabgabe bei der Hauptversammlung die Bank ein, bei der er sein Aktienpaket deponiert hat (sog. Depotstimmrecht), kann die hierfür erforderliche Kommunikation zukünftig auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen (§ 128 Abs. 1 AktG). Der Aktionär kann der Bank eine generelle Weisung erteilen und so die Richtung seines Abstimmungsverhaltens vorgeben. Er kann bestimmen, ob das Kreditinstitut stets im Sinne der Vorschläge einer bestimmten Aktionärsvereinigung oder alternativ im Sinne der Abstimmungsvorschläge der Verwaltung der Gesellschaft abstimmen soll (§ 135 Abs. 1 AktG n.F.). Die entsprechende Vollmacht an die Bank kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden (§ 134 Abs. 3 AktG n.F.). Die Bank kann dem Aktionär bei fehlender Weisung aber auch eigene Abstimmungsvorschläge unterbreiten.

d) Erleichterungen von Sacheinlagen

Die Werthaltigkeit von Sacheinlagen bei Gründung einer AG muss nicht mehr durch externe Prüfer bestätigt werden, wenn die Sacheinlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder in bereits durch einen Sachverständigen bewerteten sonstigen Vermögenswerten besteht (§ 33a AktG n.F.).

e) Sonstiges

Zur Deregulierung des Aktienrechts verlängert der Gesetzentwurf die Frist für die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von 18 Monaten auf 5 Jahre.

4. Bewertung

Das Vorhaben, missbräuchliche Aktionärsklagen zurückzudrängen, ist zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden kann. Möglicherweise wäre es wirkungsvoller, einen gewichtigen Mindestanteil am stimmberechtigten Kapital (z.B. 1 %) bereits zur Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage zu erklären.

Mit den neuen Möglichkeiten für Stimmabgaben und für Redebeiträge über das Internet während einer Hauptversammlung öffnet sich das Aktienrecht für moderne Kommunikationsmittel über elektronische Medien. Das neue Verfahren ermöglicht auch ausländischen Aktionären eine unkomplizierte Teilnahme an der Hauptversammlung. Damit bestehen Aussichten, die Beteiligung an Hauptversammlungen zu verbessern. Gleichzeitig ergeben sich Potenziale, die Kosten für die Hauptversammlung zu reduzieren. Allerdings stellen sich dabei viele noch ungeklärte organisatorische und rechtliche Fragen, die in der Satzung der AG neu geregelt werden müssen. Insgesamt ist jedoch die neue Möglichkeit zur Durchführung einer „Hauptversammlung über das Internet“ positiv zu bewerten.

Aus der Deregulierung des Depotstimmrechts sind erhebliche Kosteneinsparungen für die Banken zu erwarten.